



BESCHLUSS

aus der Niederschrift über die 22. Sitzung – Wahlperiode 2020/2025 –
des Haupt- und Finanzausschusses
vom 28. November 2023

Öffentlicher Teil

- 5) Erlass der Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen 744-2020/2025

Sachverhalt:

Für das Jahr 2024 wurde für die Friedhofsgebühren eine Gebührenkalkulation erstellt. Die Fallzahlen, die für die Kalkulation 2022 neu ermittelt worden sind und zur Kontinuität für 3 Jahre (2022 bis 2024) in gleicher Höhe angesetzt werden, wurden entsprechend übernommen. Im kommenden Jahr wird eine Überprüfung der Fallzahlen erfolgen.

Die wesentlichen Änderungen bei den einzelnen Gebührenarten sind im Folgenden dargestellt:

Grabnutzungsgebühren

Die Abschreibungen nach dem Wiederbeschaffungszeitwert sind insgesamt gegenüber dem Vorjahr gestiegen. Bei den Abschreibungen für unbebaute Grundstücke sind Abschreibungskosten für weitere neue Bäume hinzugekommen. Bei den Abschreibungen für Geräte und Ausstattung wurden wie im Vorjahr Kosten für acht Bronzetafeln für pflegefreie Urnengräber in Baumnähe (nach Zahl der geschätzten Bestattungsfälle) in Höhe von 2.000,00 EUR sowie geschätzte Kosten für sonstige Anschaffungen in Höhe von 500,00 EUR, somit insgesamt 2.500,00 EUR angesetzt.

Entsprechend den Vorschriften des § 6 KAG (in Kraft getreten am 15. Dezember 2022) wird die Verzinsung auf den Anschaffungs- und Herstellungs-Restwert (unter Abzug von Beiträgen, Zuschüssen und Zuweisungen) als Ausgangswert vorgenommen. Für die Verzinsung des Eigenkapitals wurde entsprechend der Vorschrift der sich aus dem 30-jährigen Durchschnitt der Emissionsrenditen für festverzinsliche Wertpapiere inländischer öffentlicher Emittenten ergebende Nominalzinssatz verwendet. Der Zinssatz wurde für den Zeitraum von 30 Jahren bis zum Vorvorjahr der Kalkulation (1993 bis 2022) ermittelt. Hieraus ergibt sich für das Kalkulationsjahr 2024 ein Nominalzinssatz in Höhe von 3,03 v. H. (Vorjahr 3,25 v. H.).

Der Ausgangswert für die Verzinsung steigt gegenüber dem Vorjahr, da hierin die Treppenanlage Oberkrüchten sowie die Kosten für neue Bäume zu berücksichtigen waren. Unter Berücksichtigung des berechneten Zinssatzes für die Eigenkapitalverzinsung in Höhe von 3,03 v. H. sinken die Zinsen dennoch gegenüber dem Vorjahr um rund 120,00 EUR.

Die Kosten für die Unterhaltung und Bewirtschaftung werden in gleicher Höhe angesetzt wie im Vorjahr. Diese entsprechen auch den Hochrechnungen für 2023. Da im Bereich der Grabnutzungsgebühren, die den Außenbereich der Friedhöfe betreffen, keine Stromkosten oder Gaskosten anfallen, müssen keine Erhöhungen für 2024 berücksichtigt werden.

Der Kostenansatz für die Friedhofsunterhaltung hat sich erhöht, da die Friedhofsgärtner rückwirkend ihre Einheitspreise zum 1. Januar 2023 bzw. 1. März 2023 um 15 v. H. erhöht haben. Im Bereich der Personal- und Verwaltungskosten sinken die Kosten aufgrund einer weiteren Umorganisation im Fachbereich I sowie aufgrund eines Personalwechsels im Fachbereich III. Im Bereich der Pflegearbeiten für die Bäume auf den Friedhöfen ist festzustellen, dass sich der Pflegeaufwand erhöht hat. Für das Jahr 2024 wurden entsprechend die Kosten im Vergleich zum Vorjahr erhöht.

Es entstehen Gesamtkosten für die Friedhofsunterhaltung in Höhe von 220.653,43 EUR (Vorjahr 206.635,87 EUR). Die Kosten abzüglich des Grünflächenanteiles von 10 v. H. betragen 198.588,09 EUR.

Bei der Neuermittlung der Fälle für die Jahre 2022 bis 2024 wurde von 10 Fällen ausgegangen, die sich aus Bestattungsfällen im FriedWald ergeben haben. Zum Ausgleich der hierdurch steigenden Grabnutzungsgebühren wird ein Zuschuss aus

den Erträgen des FriedWalds eingesetzt, so dass eine Erhöhung aufgrund der fehlenden Bestattungsfälle auf den gemeindlichen Friedhöfen entsprechend kompensiert wird. Für das Jahr 2024 wurde hierzu wieder nach den kalkulierten Kosten und entsprechenden Fallzahlen eine Ermittlung des einzusetzenden Zuschusses durchgeführt. Hiernach wurde ein Zuschussbedarf von 19.230,00 EUR ermittelt, um den die zu verteilenden Kosten gemindert werden. Der höhere Zuschuss-Betrag gegenüber dem Vorjahr resultiert aus den gestiegenen Gesamtkosten.

Aus den Jahren 2021 und 2022 ist insgesamt ein Überschuss in Höhe von 70.304,70 EUR vorhanden. Überschüsse oder Unterdeckungen müssen nach den Vorschriften des KAG NRW innerhalb von 4 Jahren nach ihrer Entstehung ausgeglichen werden. Die Überdeckung soll anteilig für 2024 so eingesetzt werden, dass die zu verteilenden Kosten denen aus dem Jahr 2023 entsprechen. Für die Grabnutzungsgebühr wird ein Anteil von 13.100,00 EUR eingesetzt.

Nach Abzug des Zuschusses aus dem FriedWald und des Anteils aus der Rücklage werden somit Kosten in Höhe von 166.258,09 EUR nach dem Äquivalenzprinzip verteilt (Vorjahr 166.246,53 EUR).

Es ergeben sich somit unter der Berücksichtigung der einzelnen Teilgebühren und Äquivalenzen die nachstehenden Gebühren:

Grabart	Gebühr 2024	Gebühr bisher	Veränderung um
Reihengrabstätte Kinder bis 5 Jahre	1.436,00 EUR	1.454,00 EUR	-1,2 v. H.
Reihengrabstätte Personen über 5 Jahre	1.707,00 EUR	1.714,00 EUR	-0,4 v. H.
Pflegefreie Reihengrabstätte	1.978,00 EUR	1.974,00 EUR	0,2 v. H.
Wahlgrabstätte	2.127,00 EUR	2.117,00 EUR	0,5 v. H.
Wahlgrabstätte mit Tiefenlage	2.262,00 EUR	2.247,00 EUR	0,7 v. H.
Urnenwahlgrabstätte	1.639,00 EUR	1.649,00 EUR	-0,6 v. H.
Pflegefreie Urnengrabstätte	1.707,00 EUR	1.714,00 EUR	-0,4 v. H.
Pflegefreie Urnengrabstätte in Baumnähe	2.024,00 EUR	2.029,00 EUR	-0,2 v. H.
Anonyme Urnengrabstätte	1.436,00 EUR	1.454,00 EUR	-1,2 v. H.
Urnenkammer	2.113,00 EUR	2.104,00 EUR	0,4 v. H.
Nacherwerb Wahlgrabstätte	71,00 EUR	71,00 EUR	
Nacherwerb Wahlgrabstätte mit Tiefenlage	75,00 EUR	75,00 EUR	
Nacherwerb Urnenwahlgrabstätte	66,00 EUR	66,00 EUR	
Nacherwerb Urnenkammer oder Erwerb Urnenkammer vor Eintritt des Todesfalles	85,00 EUR	84,00 EUR	

Die unterschiedlichen Erhöhungen bzw. Senkungen der Gebührensätze trotz gleicher Gesamtkosten beruhen auf der Verteilung der Kosten mit unterschiedlichen Teilgebühren und den feststehenden Äquivalenzziffern. Da sich bei der Teilgebühr II, die ausschließlich nach Fallzahlen ermittelt wird und die Verwaltungskosten umfasst, die Kosten verringert haben, entstehen für die Verteilung bei den übrigen Teilgebühren höhere Restkosten. Insofern ergeben sich bei den Grabarten mit höheren Äquivalenzziffern Steigerungen bzw. Senkungen bei den Grabarten mit niedrigeren Äquivalenzziffern nach Wahl und Gestaltung.

Bestattungsgebühren

Die Abschreibungen für den Sargversenkungsapparat für den Friedhof Elmpt sind entsprechend anzuwendenden Indexwerten gestiegen. Die Zinsen werden entsprechend den Ausführungen zu den Grabnutzungsgebühren mit 3,03 v. H. angesetzt und sinken daher.

Wie bereits zu den Grabnutzungsgebühren ausgeführt, haben sich die Einheitspreise für die Friedhofsgärtner erhöht. Insofern steigen die Kosten entsprechend. Aufgrund der Veränderungen im personellen Bereich sind auch hier die Verwaltungskosten gesunken.

Auch im Bereich der Bestattungen wurde ermittelt, in welcher Höhe der Zuschussbedarf aufgrund der verringerten Fallzahlen in Bezug auf den FriedWald anzusetzen ist. Es wurde hier ein Zuschuss aus den Erträgen des FriedWalds in Höhe von 700,00 EUR ermittelt, um die sich ergebenden Erhöhungen zu kompensieren.

In 2024 sollen der Rücklage 4.000,00 EUR entnommen werden. Insgesamt ergeben sich umzulegende Kosten in Höhe von 24.132,61 EUR (Vorjahr 24.150,34 EUR.) Auch im Bereich der Bestattungsgebühren ergeben sich trotz gleicher Verteilungskosten aufgrund der Berechnung der Gebührensätze mit unterschiedlichen Teilgebühren und deren jeweiliger Kostenzuordnung unterschiedliche Erhöhungen oder Senkungen der Gebührensätze.

Da der Einsatz der Rücklage auf alle Bestattungsfälle – unabhängig von der Grabart – erfolgt, ergeben sich die Erhöhungen im Bereich der Erdgräber für Erwachsene im Wesentlichen aufgrund der Kostensteigerung bei den Friedhofsgärtnern für die einzelnen Bestattungen.

Grabart	Gebühr 2024	Gebühr bisher
Reihengrabstätte Kinder bis 5 Jahre	240,00 EUR	242,00 EUR
Reihengrabstätte Personen über 5 Jahre	467,00 EUR	439,00 EUR
Wahlgrabstätte, Bestattung eines Kindes bis 5 Jahre	240,00 EUR	242,00 EUR
Wahlgrabstätte, Bestattung einer Person über 5 Jahre	459,00 EUR	432,00 EUR
Wahlgrabstätte mit Tiefenlage	565,00 EUR	525,00 EUR
Urnenbeisetzungen	139,00 EUR	153,00 EUR
Urnenbeisetzungen in Urnenkammern, Erste Beisetzung	195,00 EUR	202,00 EUR
Urnenbeisetzungen in Urnenkammern, Zweite Beisetzung	243,00 EUR	244,00 EUR

Gebühren für die Nutzung des Trauerraums

Für die Trauerräume fallen derzeit weder für die Gebäude noch für Geräte und Ausstattung Abschreibungen und Zinsen an. Bei den Kosten für Instandhaltung und Bewirtschaftung wurden die gleichen Ansätze vorgenommen wie im Vorjahr. Die Bewirtschaftungskosten wurden bereits im vergangenen Jahr erhöht. Trotz zu erwartender steigender Stromkosten kann der Ansatz für 2024 bleiben, da insgesamt die tatsächlich angefallenen Kosten wieder etwas gesunken sind. Auch in diesem Bereich wurden die Kosten der Friedhofsgärtner mit den neuen Einheitspreisen berechnet. Die Verwaltungsaufwendungen sinken, wie auch schon für die vorherigen Gebühren erläutert.

Insgesamt entstehen Kosten in Höhe von 11.126,28 EUR. Hieraus ergibt sich eine Gebühr ohne den Einsatz einer Rücklage von 232,00 EUR. Um die bisherige Gebühr von 198,00 EUR ein weiteres Jahr halten zu können, wird ein Betrag aus der Rücklage in Höhe von 1.620,00 EUR eingesetzt (Vorjahr 2.050,00 EUR).

Gebühren für die Nutzung der Zellen

Wie bei den Berechnungen der Gebühren für den Trauerraum fallen für die Gebäude keine Abschreibungen und Zinsen mehr an. Die Abschreibungen für Geräte und Ausstattung ändern sich entsprechend der anzusetzenden Indexwerte. Für Abschreibungen im laufenden Jahr war für 2024 wie im Vorjahr ein Betrag von 1.190,00 EUR für neu anzuschaffende Behänge für die Aufbahrungswagen in den Zellen anzusetzen, da die Anschaffung erst im Jahr 2024 erfolgen soll. Die ersparten Kosten aus 2023 werden entsprechend der Rücklage zugeführt.

Die Zinsen für Geräte und Ausstattung werden, wie zu den Grabnutzungsgebühren bereits ausgeführt, mit 3,03 v. H. angesetzt.

Für die Unterhaltung des beweglichen Vermögens wird für 2024 ebenfalls der Vorjahresansatz vorgenommen, da die vorgesehene Anschaffung der neuen Ausstattungsgegenstände erst im kommenden Jahr erfolgen soll. Die in 2023 ersparten Kosten werden der Rücklage zugeführt. Die Verwaltungskosten sinken wie bei den übrigen Gebührenarten. Bei den Unternehmerkosten wurden die erhöhten Einheitspreise angesetzt und nach den Fallzahlen die Kosten berechnet.

Insgesamt entstehen Kosten von 9.082,52 EUR (Vorjahr 9.253,09 EUR).

Ohne Einsatz aus der Rücklage würden die Gebühren 294,00 EUR für die Aufbahrungen und 138,00 EUR für die Urnenaufbewahrung betragen. Um die Gebühren des Vorjahres halten zu können, wird bei den gemeinsamen Kosten ein Betrag aus der Rücklage in Höhe von 5.450,00 EUR eingesetzt (Vorjahr 5.610,00 EUR). Hierdurch bleiben die Gebühren für die Aufbahrung in der Zelle mit 118,00 EUR und die Gebühr für die Aufbewahrung einer Urne mit 50,00 EUR bestehen.

Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen

Aufgrund der Steigerung des Tariflohns für die Beschäftigte sowie die Kostenerhöhung der Unternehmer steigen die Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen entsprechend. Da Ausgrabungen oder Umbettungen nur äußerst selten vorgenommen werden, wird in diesem Bereich kein Anteil aus der Rücklage eingesetzt.

Verwaltungsgebühr

Die Verwaltungsgebühr für die Erteilung von Erlaubnissen erhöht sich von 29,00 EUR auf 36,00 EUR.

Beratungsverlauf:

./.

Beschlussvorschlag:

Die Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen wird beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Stimmenthaltung(en)